

# RS OGH 1992/2/25 4Ob4/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1992

## Norm

UWG §2 D4

UWG §2 D9

## Rechtssatz

Der Interessent wird - ist die Ware nicht (ausreichend) vorhanden - über das Vorhandensein einer besonders günstigen Kaufmöglichkeit getäuscht, wenn das Angebot besonders günstig ist und sich so vom übrigen Angebot abhebt. Auch den "Lockangeboten" dieser Kategorie liegt damit eine Irreführung über die Preisbemessung zugrunde, wird doch mit dem besonders günstigen Preis einer Wahre geworben, die nicht oder nur in unzureichender Menge zur Verfügung steht; damit verbunden ist aber hier eine Irreführung über die Vorräte im Sinne des § 2 UWG.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 4/92  
Entscheidungstext OGH 25.02.1992 4 Ob 4/92  
Veröff: SZ 65/24 = ÖBI 1992,39 = WBI 1992,201

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0078621

## Dokumentnummer

JJR\_19920225\_OGH0002\_0040OB00004\_9200000\_006

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)